



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Technik/BM	24.09.2024	ÖFFENTLICH	5

Beratungsgegenstand

Vergabe neue Thekenanlage Bürgerhaus Altheim

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die Thekenanlage im Bürgerhaus Altheim wurde vor rund 40 Jahren eingebaut. Die Finanzierung der Thekenanlage wurde seinerzeit über einen Getränkebelieferungsvertrag mit der Berg Brauerei vollständig realisiert. Diese ist noch heute funktionsfähig, es muss aber jederzeit mit einem technischen Ausfall der sehr alten Kühlanlage gerechnet werden. Außerdem sind Ersatzteile nicht mehr verfügbar. In der Sitzung vom 22.7.2024 wurde über einen Getränkebelieferungsvertrag über 15 Jahre mit der Berg Brauerei beraten und beschlussgefasst, welcher einen Zuschuss in Höhe von 10.000€ bedeutet. Leider reicht dieser Zuschuss heute nicht mehr aus um eine Thekenanlage vollständig zu finanzieren, so dass Mittel aus dem Haushalt 2025 bereitgestellt werden müssen.

Die Anforderungen an die neue Theke wurden mit der Sportgemeinschaft Altheim und der Verwaltung abgestimmt. Auf dieser Basis wurde von den Bieterinnen Planzeichnungen erstellt und Angebote unterbreitet, welche bestmöglich vergleichbar in Ausführung und Qualität vorliegen.

Die alte Theke soll rückgebaut werden und auf Wunsch des Backhausteams teilweise im Backhaus Verwendung finden.

Kosten und Finanzierung

Kosten siehe Angebot der Bieterinnen, abzgl. des Zuschuss in Höhe von 10.000€. Die Summe ist im Haushalt 2024 nicht berücksichtigt. Die Thekenanlage soll deshalb auf Januar 2025 installiert werden, so dass die Kosten im Haushalt 2025 Berücksichtigung finden können.

Bieterin 1 24.716,30€ brutto

Bieterin 2 24.816,18€ brutto

Bieterin 3 25.882,50€ brutto



Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

22.07.2024 – Vergabe Getränkebelieferungsvertrag

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zur Herstellung einer neuen Thekenanlage an die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. HoGaKa Profi Ulm, zum Angebotspreis von 24.716,30€ brutto

Befangenheit*

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

- Anlage 1: Angebot Bieterin 1
- Anlage 2: Angebot Bieterin 2
- Anlage 2: Angebot Bieterin 3